

1. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Entwässerung der Stadt Offenbach am Main (Entwässerungssatzung - EWS)

vom 20. Oktober 2022

Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20, 50, 51 und 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I 1989, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. 07. 2016 (GVBl. S. 121) sowie der §§ 1 bis 6a, 10 und 12 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) und der §§ 37 - 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HABwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 07.11.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Stadt Offenbach am Main (Entwässerungssatzung - EWS) beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Entwässerung der Stadt Offenbach am Main vom 20.10.2022 wird wie folgt geändert:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird vor „§ 14 Beiträge und Benutzungsgebühr“ folgende Überschrift eingefügt

„III. Kostenregelungen“

b) Die Nummerierung der Überschrift „III. Schlussbestimmungen“ wird wie folgt geändert:

„IV. Schlussbestimmungen“

II. In § 1 wird in Absatz 2 nach dem Wort „Erweiterung“ der Passus „, Stilllegung und ihres Rückbaus“ eingefügt.

III. § 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das zu definierende Wort „Abwasseranlage.“ zu der Formulierung „Abwasseranlagen.“ geändert. Die dazugehörige Definition wird wie folgt geändert:

a) nach dem Wort „Stadt“ wird der Passus „oder der ESO“ eingefügt.

b) nach dem Wort „ihrer“ wird die Formulierung „/seiner“ eingefügt.

c) nach dem Wort „sie“ wird die Formulierung „/er“ eingefügt.

2. In Absatz 1 wird das zu definierende Wort „Abwasserbehandlungsanlage.“ zu der Formulierung „Abwasserbehandlungsanlagen.“ geändert.

3. In Absatz 1 wird die Definition zu „Anschlusskanäle.“ wie folgt neu gefasst:

„- Leitungen von der Abwassersammelleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes (bei Grenzbebauungen) bzw. bis zur nächstgelegenen Revisionsmöglichkeit (bei sonstigen Bauungen).“

4. In Absatz 1 wird die Definition zu „Zuleitungskanäle.“ geändert und das Wort „Grundplatte“ durch „Bodenplatte“ ersetzt.

5. In Absatz 1 wird die Definition zu „Grundstücksentwässerungsanlage.“ geändert und vor das Wort „Grundstücken“ der Passus „zu entwässernden“ eingefügt.

6. In Absatz 1 wird die Definition zu „Grundstückskläreinrichtungen.“ wie folgt neu gefasst:

„- Kleinkläranlagen nach dem aktuellen Stand der Technik und Abwasserbehälter (abflusslose, wasserdichte Sammelgruben) nach § 47 Hessische Bauordnung.“

7. In Absatz 1 wird der Passus „Allgemeine anerkannte Regeln der Technik (A.a.R.d.T.):“

- einschlägige Regelwerke deutscher und europäischer Normierungen und von Branchenverbänden (hier insbesondere Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. –DWA- und Güteschutz Kanalbaue.V.): Diese sind bei der Stadt archivmäßig gesichert niedergelegt.“

gestrichen.

8. Absatz 4 a) und b) werden als neuer Absatz 5 verbunden und die Formulierung „NN“ durch das Wort „Normalnull“ ersetzt.

IV. In § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jeder/jede Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen ist. Ist ein Anschlusskanal nicht an das Grundstück herangeführt, hat der/die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle auf seine/ihre Kosten von einem Fachunternehmen herstellen zu lassen. Hat der ESO mehrere Anschlusskanäle zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben des ESO anzuschließen.

Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.“

V. § 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach dem Passus „§ 37 Abs. 5“ die Formulierung „Satz 1“ gestrichen.
2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 37 Abs. 4 HWG verwertet werden; auf die Satzung über den dezentralen und nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser in der Stadt Offenbach am Main (Niederschlagswassersatzung – NiWaS) wird verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 5 Ziffer 2 HWG ein Zwang zur Einleitung von Niederschlagswasser nicht besteht.“

VI. § 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Abwassersammelleitungen anzuschließen; bei Trennsystemen erfolgen jeweils ein getrennter Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser. Gleiches gilt, wenn der ESO für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Abwassersammelleitung verlegt oder gesonderte Anschlusskanäle angeordnet hat. Unter besonderen Umständen kann der ESO anordnen oder gestatten, dass Hinterliegergrundstücke gemeinsam mit der Grundstücksentwässerungsanlage und dem Anschlusskanal des Vorderliegergrundstücks entwässert werden, oder durch separate Leitungen über das an der Abwasseranlage anliegende Vorderliegergrundstück und über den eigenständigen Anschlusskanal entwässert werden, sofern die maßgeblichen Teile der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage sowie des gemeinsam genutzten Anschlusskanals durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. Hierbei ist gegenüber dem ESO der/die Eigentümer/Eigentümerin des Anschlusskanals verpflichtet, welcher direkt an der Abwassersammelleitung angeschlossen ist. In diesen Fällen gilt jede/jeder der beteiligten Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen als Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin und jedes der beteiligten Grundstücke als an die Abwasseranlage angeschlossen.“

2. In Absatz 3 wird nach dem Passus „(3) Der ESO bestimmt Art und Lage des Anschlusses, Anzahl, Material, Führung, lichte Weite, Baubeginn und Inbetriebnahme der Anschlusskanäle“ die Formulierung „sowie Beginn der Zuführung von Abwasser darüber“ eingefügt.
3. Absatz 4 wird gestrichen.
4. Absatz 5 wird zu Absatz 4.
5. Absatz 6 wird zu Absatz 5.

VII. § 6 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Passus „Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten, betrieben und“ wird das Wort „entfernt“ durch die Formulierung „stillgelegt/beseitigt“ ersetzt.
2. Nach dem Wort „Unternehmer“ wird der Passus „/Unternehmerinnen“ eingefügt.

VIII. § 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird der Passus „die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt“ durch die Formulierung „das Grundstück durch eine Sammelleitung erschlossen ist“ ersetzt.
2. In Absatz 4 wird das Wort „er“ durch das Wort „diese“ ersetzt. Das Wort „stammt“ wird durch das Wort „stammen“ ersetzt.

IX. § 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die Stilllegung und Beseitigung (in Verbindung mit § 9 Abs. 4 ggf. sich auch ergebenden Veränderungen im Zuge der Beseitigung von meldepflichtigen Störungen) des Anschlusskanals sowie die Zuführung von Abwasser bedürfen der Genehmigung durch den ESO, auf § 5 Abs. 3 wird verwiesen. Der Antrag ist schriftlich (unter Verwendung der beim ESO erhältlichen Vordrucke) zu stellen. Dem Antrag geht zwingend eine vorhabenbezogene Entwässerungsvoranfrage voraus. Dieser sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Zu den einzureichenden Unterlagen gehört regelmäßig auch das Abstimmungsergebnis/die Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde hinsichtlich der NiWas (u.a. ob der Anwendungsbereich eröffnet wird, ob die Bewirtschaftungspflicht erfüllt wird, ob Befreiungen erteilt sind, ob wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt sind). Der ESO kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle den allgemein anerkannten aktuellen Regeln der Technik entsprechen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.“

2. Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(4) Die Beseitigung eines Anschlusskanals ist beim ESO schriftlich formlos zu beantragen bzw. nach Aufforderung durch den ESO von dem/der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin vorzunehmen. Die Art und die Ausführung der Beseitigung sowie die Wahl des fachkundigen Unternehmens ist vor Baubeginn mit dem ESO abzustimmen. Die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ist in geeigneter Form zu dokumentieren und dem ESO gegenüber nachzuweisen.“

- X. § 9 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 2 Satz 1 wird der Passus „im Wege der“ das Wort „durch“ ersetzt.
 2. In Absatz 2 Satz 2 wird der zwischen den Formulierungen „Der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte“ und „verpflichtet, auf dem ihm/ihr übersandten Erfassungsbogen Lage, Art und Größe der bebauten, überbauten und befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücksflächen innerhalb eines Monats dem ESO mitzuteilen.“ das Wort „ist“ eingefügt.
 3. In Absatz 4 wird das Wort „Sicherheitsmaßnahmen“ durch das Wort „Sicherungsmaßnahmen“ ersetzt.
 4. In Absatz 9 wird der Passus „Einleiter/Einleiterinnen“ durch die Formulierung „Abwassereinleiter/Abwassereinleiterinnen“ ersetzt.
 5. In Absatz 10 Satz 1 wird der Passus „Abwassereinleiter/Abwassereinleiterin“ durch die Formulierung „Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin“ ersetzt.
 6. In Absatz 10 Satz 2 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 6“ zu „§ 5 Abs. 5“ geändert.
- XI. In § 10 Absatz 1 wird der Passus „Einleiter/Einleiterinnen“ durch die Formulierung „Abwassereinleiter/Abwassereinleiterinnen“ ersetzt.
- XII. In § 11 Absatz 2 wird der Passus „Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin“ durch die Formulierung „Abwassereinleiter/Abwassereinleiterin“ ersetzt.
- XIII. In § 13 Absatz 4 wird der Passus „gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten“ durch die Formulierung „gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 38 HWG festgesetzten Werten“ ersetzt und nach dem Passus „§ 60 WHG“ die Formulierung „und § 39 HWG“ eingefügt.
- XIV. Vor § 14 wird ein neuer Abschnitt mit der Bezeichnung „III. Kostenregelungen“ eingefügt.
- XV. In § 14 wird der Passus „(Entwässerungsgebührensatzung)“ durch die Formulierung „(Entwässerungsgebührensatzung – EWGS)“ ersetzt. Das Wort „Kanalanschlußbeitragssatzung“ wird durch das Wort „Kanalanschlussbeitragssatzung“ ersetzt.
- XVI. Die Abschnittsbezeichnung „III. Schlussbestimmungen“ wird durch die Abschnittsbezeichnung „IV. Schlussbestimmungen“ ersetzt.

XVII. In § 15 wird nach dem Wort „Stadt“ die Formulierung „oder des ESO“ eingefügt.

XVIII. § 16 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Passus „der Gemeinde“ durch die Formulierung „dem ESO“ ersetzt. Nach dem Wort „vom“ wird der Passus „/von der“ eingefügt. Nach dem Wort „Grundstückseigentümer“ wird der Passus „/Grundstückseigentümerin“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird der Passus „Der Anschlussnehmer,“ durch die Formulierung „Der/die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin,“ ersetzt. Der Passus „der bauliche Veränderungen“ wird durch die Formulierung „der/die bauliche Veränderungen“ ersetzt. Der Passus „der Gemeinde“ wird durch die Formulierung „dem ESO“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 wird der Passus „, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen.“ durch die Formulierung „, hat dem ESO oder den Beauftragten des ESO alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen.“ ersetzt.
4. In Absatz 3 Satz 2 wird der Passus „Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.“ durch die Formulierung „Der ESO kann verlangen, dass hierzu ein von ihm vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können vom ESO Fristen gesetzt werden.“ ersetzt.

XIX. In § 17 Absatz 2 wird nach dem Wort „Gesamtschuldner“ der Passus „/Gesamtschuldnerinnen“ eingefügt.

XX. § 18 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird der Passus „Zudem werden alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten werden erhoben durch“ durch die Formulierung „Zudem werden alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten können erhoben werden durch“ geändert.
2. In Absatz 2 a) wird nach dem Wort „Geodaten“ der Passus „zur Erfassung versiegelter Flächen zum Zwecke der korrekten Gebührenerhebung“ eingefügt.

3. In Absatz 2 wird der Passus „Soweit für die Gebührenermittlung erforderlich, findet ein Abgleich mit den Daten des Wasserversorgers und des Abfallentsorgers statt.“ durch die Formulierung „Soweit für die Gebührenermittlung bzw. -festsetzung erforderlich, findet ein Abgleich mit den Adress- bzw. Verbrauchsdaten des Wasserversorgers und des Abfallentsorgers statt.“ ersetzt.
4. In Absatz 3 Satz 1 wird der Passus „Die Stadt“ durch die Formulierung „Der ESO“ ersetzt.
5. In Absatz 3 wird im letzten Satz des zweiten Abschnitts das Wort „dieser“ durch die Formulierung „diese/r“ ersetzt.
6. In Absatz 3 wird im ersten Satz des vierten Abschnitts jeweils nach dem Wort „Stadt“ der Passus „oder des ESO“ eingefügt.
7. In Absatz 5 wird der Passus „öffentlich Einrichtung Abfallentsorgung“ durch die Formulierung „öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung“ ersetzt.

XXI. § 19 wird wie folgt geändert:

1. Es wird eine neue Ziffer 6 wie folgt eingefügt:
 „6. § 5 Abs. 3 ohne Genehmigung des ESO über den Anschlusskanal Abwasser zuführt,“
2. Es wird eine neue Ziffer 7 wie folgt eingefügt:
 „7. § 5 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 ohne Genehmigung des ESO einen Anschlusskanal herstellen, erneuern, verändern oder beseitigen lässt oder dies selbst durchführt,“
3. Die seitherige Ziffer 6 wird Ziffer 8. Der Passus „§ 5 Abs. 5“ wird durch die Formulierung „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.
4. Die seitherige Ziffer 7 wird Ziffer 9. Der Passus „§ 5 Abs. 6“ wird durch die Formulierung „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.
5. Die seitherige Ziffer 8 wird Ziffer 10.
6. Die seitherige Ziffer 9 wird Ziffer 11.
7. Die seitherige Ziffer 10 wird Ziffer 12.
8. Die seitherige Ziffer 11 wird Ziffer 13.

9. Die seitherige Ziffer 12 wird Ziffer 14. Nach dem Passus „anfallenden Schlämme,“ wird die Formulierung „soweit er aus häuslichem Abwasser stammt,“ durch die Formulierung „soweit diese aus häuslichem Abwasser stammen,“ ersetzt.
10. Die seitherige Ziffer 13 wird Ziffer 15.
11. Die seitherige Ziffer 14 wird Ziffer 16. Nach dem Passus „§ 8 Abs. 1“ wird die Formulierung „i.V.m. § 5 Abs. 3“ eingefügt.
12. Es wird eine neue Ziffer 17 wie folgt eingefügt:

„§ 8 Abs. 1 ohne Genehmigung des ESO – besonders ohne erfolgter Vorlage der hierzu angeforderten Nachweise - die Zuführung von Abwasser vornimmt,“
13. Die seitherige Ziffer 15 wird Ziffer 18.
14. Die seitherige Ziffer 16 wird Ziffer 19.
15. Die seitherige Ziffer 17 wird Ziffer 20.
16. Die seitherige Ziffer 18 wird Ziffer 21.
17. Die seitherige Ziffer 19 wird Ziffer 22.
18. Die seitherige Ziffer 20 wird Ziffer 23.
19. Die seitherige Ziffer 21 wird Ziffer 24.
20. Die seitherige Ziffer 22 wird Ziffer 25.
21. Die seitherige Ziffer 23 wird Ziffer 26.
22. Die seitherige Ziffer 24 wird Ziffer 27.
23. Die seitherige Ziffer 25 wird Ziffer 28.
24. Die seitherige Ziffer 26 wird Ziffer 29.
25. Die seitherige Ziffer 27 wird Ziffer 30.
26. Die seitherige Ziffer 28 wird Ziffer 31.
27. Die seitherige Ziffer 29 wird Ziffer 32.
28. Die seitherige Ziffer 30 wird Ziffer 33.

29. Die seitherige Ziffer 31 wird Ziffer 34.
30. Die seitherige Ziffer 32 wird Ziffer 35.
31. Die seitherige Ziffer 33 wird Ziffer 36.
32. Die seitherige Ziffer 34 wird Ziffer 37.
33. Die seitherige Ziffer 35 wird Ziffer 38. Nach dem Wort „Stadt“ wird der Passus „bzw. des ESO“ eingefügt.
34. Die seitherige Ziffer 36 wird Ziffer 39.
35. Die seitherige Ziffer 37 wird Ziffer 40.

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsbestimmung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Offenbach am Main, den 28.11.2024

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main.


Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister



(Ausgefertigt; Offenbach, den 28.11.2024)